

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

43. Jahrgang

Würzburg, 21. Januar 1998

Nr. 1

Verordnung

der Regierung von Unterfranken vom 26.11.1997 Nr. 820-8622.01-5/94
über das
Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl S. 299), erläßt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die zwischen den Ortschaften Weickersgrüben und Obereschenbach gelegene Geländestufe des mittleren und unteren Muschelkalk mit dem exportierten Basaltkegelstumpf des Sodenberges, die anschließenden Plateaulagen und die Steilhänge zur Fränkischen Saale und zum Eschenbach werden unter der Bezeichnung „Sodenberg-Gans“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 492 ha und liegt in den Gemarkungen Diebach, Morlesau, Untereschenbach, Obereschenbach (Stadt Hammelburg), Landkreis Bad Kissingen, und in der Gemarkung Weickersgrüben (Gemeinde Gräfendorf), Landkreis Main-Spessart.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Sodenberg-Gans“ ist es,

1. das vielfältige und eng verzahnte Biotopmosaik aus Trocken- und Magerflächen, wärmeliebenden Heckenkomplexen und Waldsäumen, aufgelassenen Weinbergen, Streuobstbeständen, landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen sowie Buchen-, Waldkiefern- und Waldkiefern-Laubholz-Mischwäldern zu erhalten und in seinen Wechselbeziehungen zu fördern,
2. die aufgelassenen Steinbrüche dieses Gebietes als trocken-warme Extremstandorte spezieller, teilweise bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere das Abbaugelände des Sodenberges einschließlich seiner Abraum- und Schütthalden mit ihren vielfältigen Erstbesiedlungsflächen, den offenen und nachschaffenden Kraterwänden sowie den Basaltkrater mit randlichen Frittlungszonen als geologische Besonderheit zu erhalten,
3. die im Gebiet lebenden seltenen bzw. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume, darunter die einer lichten Bewaldung bedürftigen Bestände von Frühlingsblüheren, insbesondere der Märzenbechervorkommen, dauerhaft zu schützen und zu fördern,
4. das abwechslungsreiche und harmonische Landschaftsbild vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren und zu sichern.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachteiligen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellbereiche, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Abfluss des Wassers oder natürliche Wasserläufe einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere nachteilig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen, insbesondere Hecken, Gebüsch oder freistehende Bäume zu beseitigen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Flächen aufzuforsten,
11. Flächen umzubringen, zu mulchen oder in Ackerland umzuwandeln,
12. Mager- und Trockenstandorte nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG zu düngen oder auf diesen Flächen Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
13. Koppeltierhaltung zu betreiben, Pferchanlagen oder Wildgehege zu errichten, oder Tiere zur Beweidung anzupflocken,
14. Bäume mit Horsten oder erkennbaren Höhlen zu fällen, soweit sie nicht wertholzhaltig sind,
15. Gegenstände jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
16. wassergebundene Wege mit anderem als offenporigem Material einzudecken,
17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
18. Feuer zu machen,
19. zu lagern und zu zelten,
20. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen
21. im Bereich des Sodenbergkraters zu klettern sowie Mineralien, außer für wissenschaftliche Zwecke, zu entnehmen,
22. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten oder Rad zu fahren,
3. Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen (Gleitschirme, Drachenflieger, Ultraleichtflugzeuge) zu starten oder zu landen,
4. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd oder der Hüteschäferie, frei laufen zu lassen,
5. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,

6. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. die in der Anlage 2, Ausschnitte 5, 9 und 10 dargestellten Flächen außerhalb der markierten Wege zu betreten; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der ordnungsgemäßen Nutzung der Ackerflächen mit den nachfolgend genannten Flurnummern,

(t) = Teilfläche

 - Gemarkung Diebach
1908, 1958, 2040
 - Gemarkung Morlesau
302, die in den Flurabteilungen „mittlere Flur“ und „vordere Flur“ gelegenen, in der Schutzgebietskarte 1 : 5.000 (Anlage 2) mit einer Ziffer in einem Kreis gekennzeichneten, amtlich nicht vermessenen Grundstücke mit den Ziffern 29 bis einschl. 78, 80 (t) und 81 (t), 82 bis einschl. 86,
 - Gemarkung Obereschenbach
840, 841, 842, 845, 855, 955, 956, 963, 1041 (t), 1235 (t), 1235/1 (t), 1236
 - Gemarkung Untereschenbach
316 (t), 321,
 - b) der Grünlandnutzung (Mahd, Hüteschäferie) auf den bisher entsprechend genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10, 11 und 12,
 - c) der Nutzung und Pflege der Streuobstbestände einschließlich der Entfernung abgängiger Obstbäume sowie von Neupflanzungen,
 - d) des Weinanbaues auf Fl.Nr. 390 (t) Gemarkung Morlesau, Fl.Nr. 843 (t) Gemarkung Obereschenbach

(t) = Teilfläche
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe
 - a) keinen Kahlschlag durchzuführen und die standortgerechte Baumartenzusammensetzung sowie ausgewählte, lichte und trockene Waldbestände i.S. des Schutzzweckes zu erhalten; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 und 14,
 - b) neue Forstwege nur mit Zustimmung des jeweils zuständigen Landratsamtes Bad Kissingen oder Main-Spessart – untere Naturschutzbehörde – anzulegen,
 - c) Rückegassen nicht auf Mager- und Trockenstandorten nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG sowie auf der in Anlage 2 Ausschnitt 4 dargestellten Fläche nur mit Zustimmung des Landratsamtes Bad Kissingen – untere Naturschutzbehörde – anzulegen,

3. die Holzlagerung, außer auf Mager- und Trockenstandorten nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG sowie auf der in Anlage 2 Ausschnitt 4 dargestellten Fläche,
4. die Neubegründung von Wald auf Ackerflächen mit Zustimmung des jeweils zuständigen Landratsamtes Bad Kissingen oder Main-Spessart – untere Naturschutzbehörde –,
5. das Betreiben von Koppeltierhaltung oder die Errichtung von Pferchanlagen auf ackerbaulich genutzten Flächen im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. a; auf Grünland bedarf dies der Zustimmung des jeweils zuständigen Landratsamtes Bad Kissingen oder Main-Spessart – untere Naturschutzbehörde –,
6. Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen an den Ufergehölzen der Fränkischen Saale mit Zustimmung des Landratsamtes Bad Kissingen – untere Naturschutzbehörde –,
7. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; auf Mager- und Trockenstandorten (Flächen nach Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG) dürfen keine Jagdkanzeln errichtet und keine Wildfütterstellen, Kurrungen oder Wildäcker angelegt werden; auf der in der Anlage 2 Ausschnitt 4 dargestellten Fläche bedarf dies der Zustimmung des Landratsamtes Bad Kissingen – untere Naturschutzbehörde –,
8. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an der Fränkischen Saale im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht gem. Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Wassergesetz (VwVBayWG),
10. der Betrieb sowie die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Gasversorgung,
11. Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16,
12. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen; aufschiebbare Maßnahmen sind mit Zustimmung der Landratsämter Bad Kissingen bzw. Main-Spessart – untere Naturschutzbehörden – durchzuführen,
13. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshin-

weisen, Sperrzeichen, sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern für die Kennzeichnung von Trinkwasserschutzgebieten, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgen,

14. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten bzw. genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sowie § 4 und § 5 (soweit darin Verbotstatbestände enthalten sind) dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1–22 und Abs. 2 Nrn. 1–7 sowie des § 5 (soweit darin Verbotstatbestände enthalten sind) dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 26.11.1997
Regierung von Unterfranken

Dr. Franz Vogt
Regierungspräsident

GAPI 8622

RABI 1998 S. 1

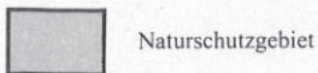
SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ vom 26. 11. 1997
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.104)

(Anlage 1)

Maßstab 1 : 25.000

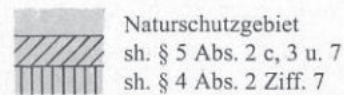
Ausschnitt aus TK 5824, 5825, 5924, 5925



(Anlage 2)

Maßstab 1 : 5.000

Verkleinerung aus N.W. 94 - 54 a, 94 - 55 b
95 - 53 a, c, 95 - 54 a, b, c, d
95 - 55 b, c, d, 96 - 54 c, d



Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



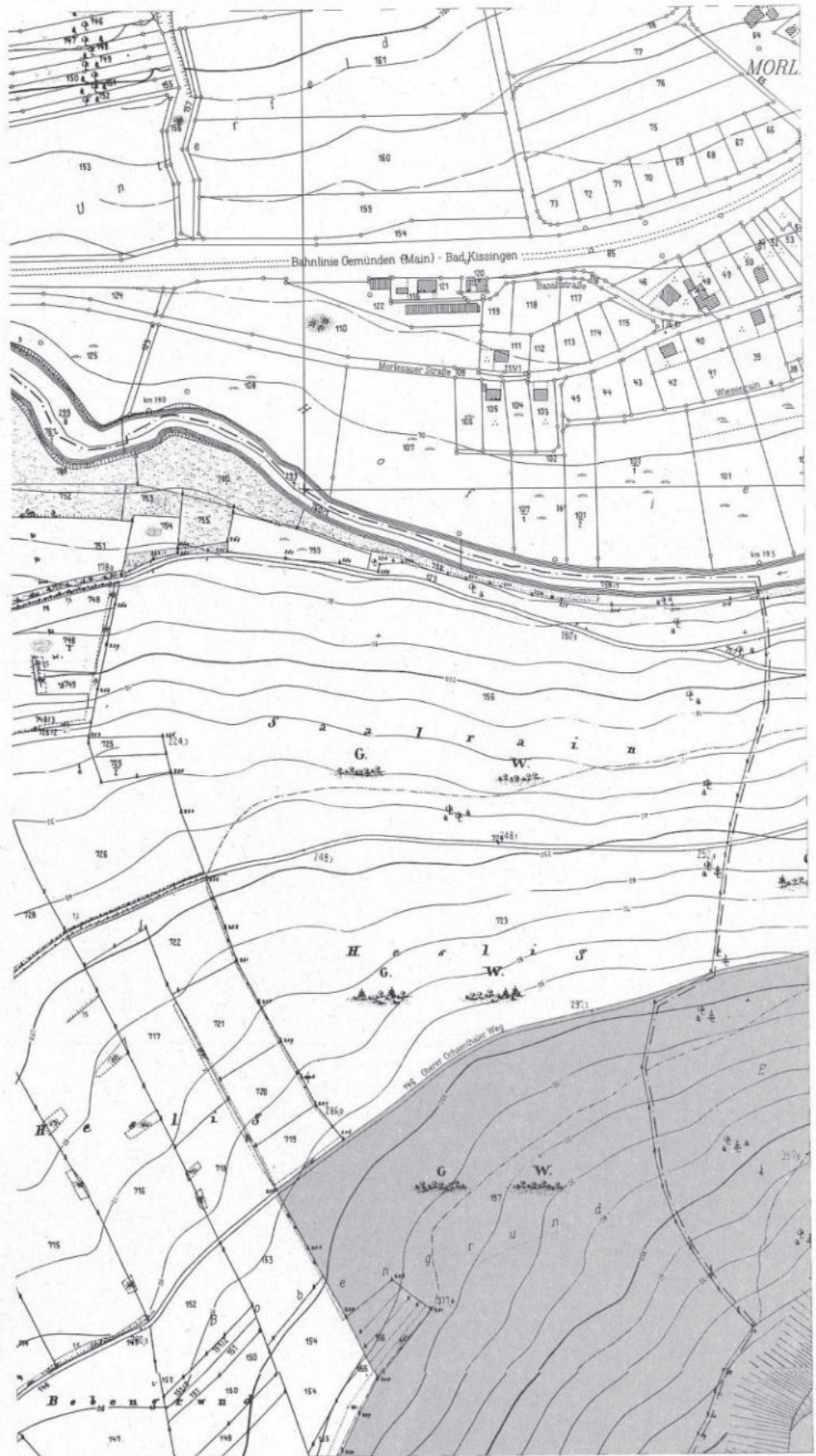
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ vom 26. 11.1997, Ausschnitt 1



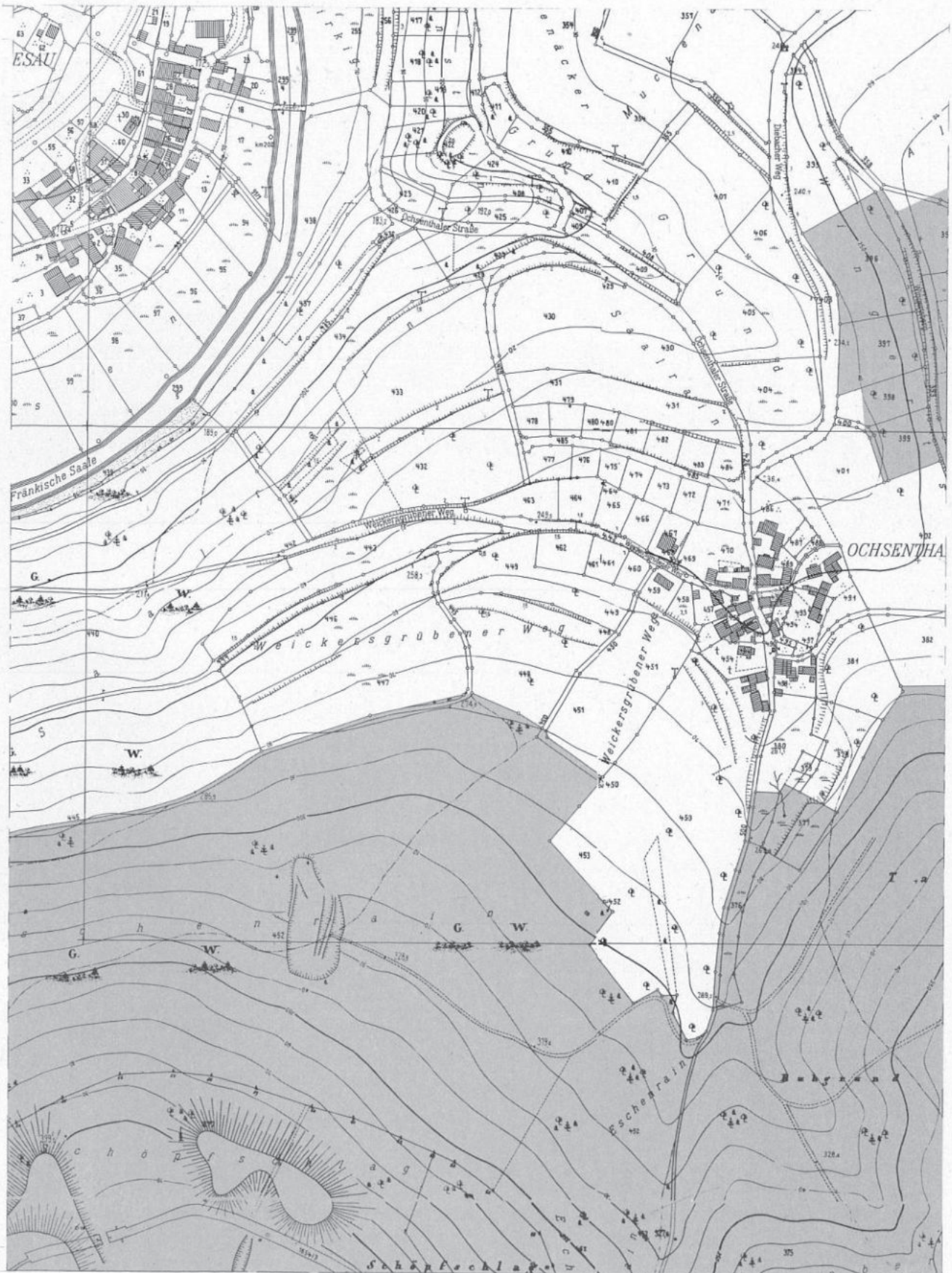
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ vom 26. 11.1997, Ausschnitt 2



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ vom 26. 11.1997, Ausschnitt 3



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ vom 26. 11.1997, Ausschnitt 4



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ vom 26. 11.1997, Ausschnitt 5

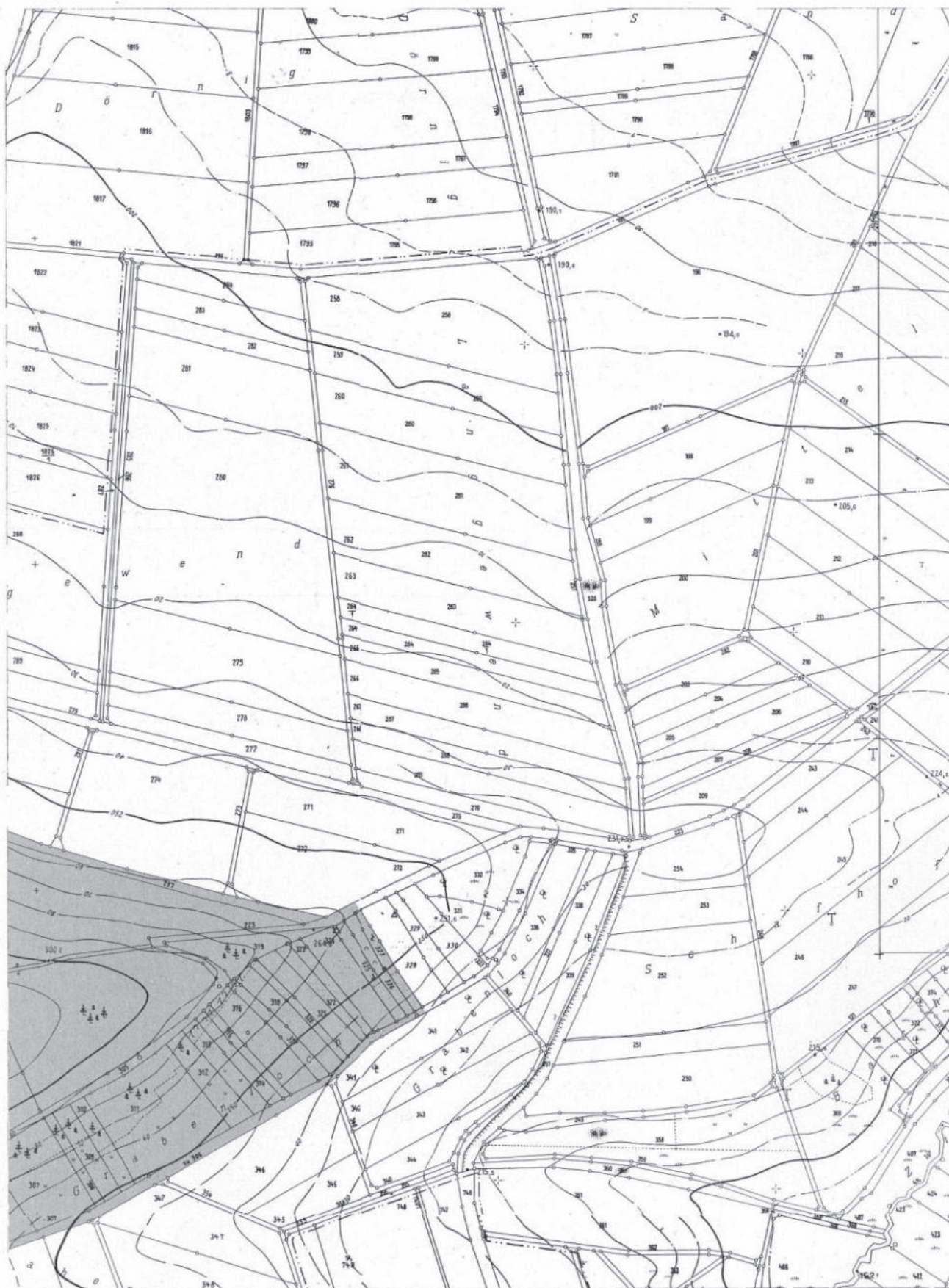


Würzburg, 26.11.1997
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

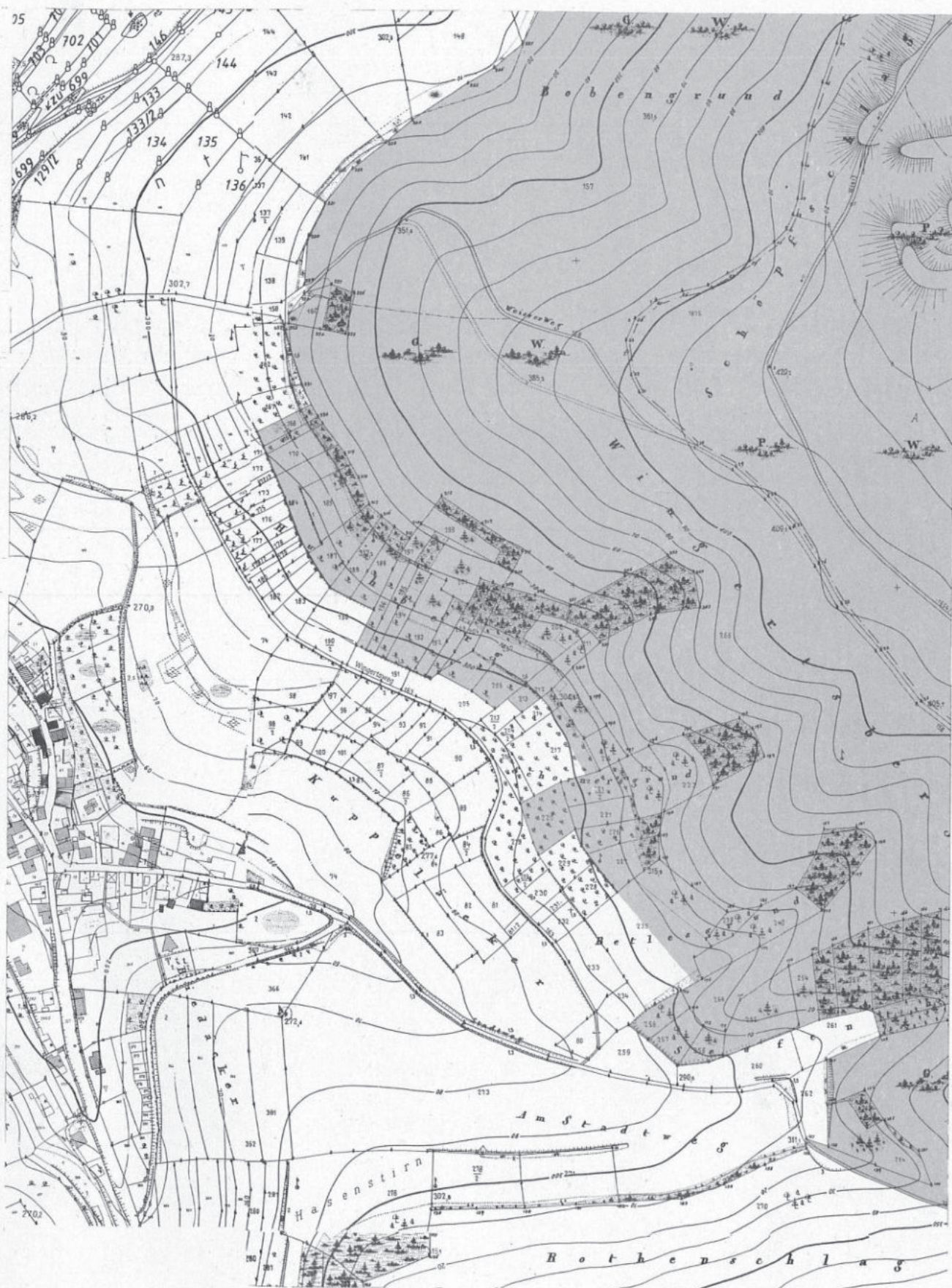
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ vom 26. 11.1997, Ausschnitt 6



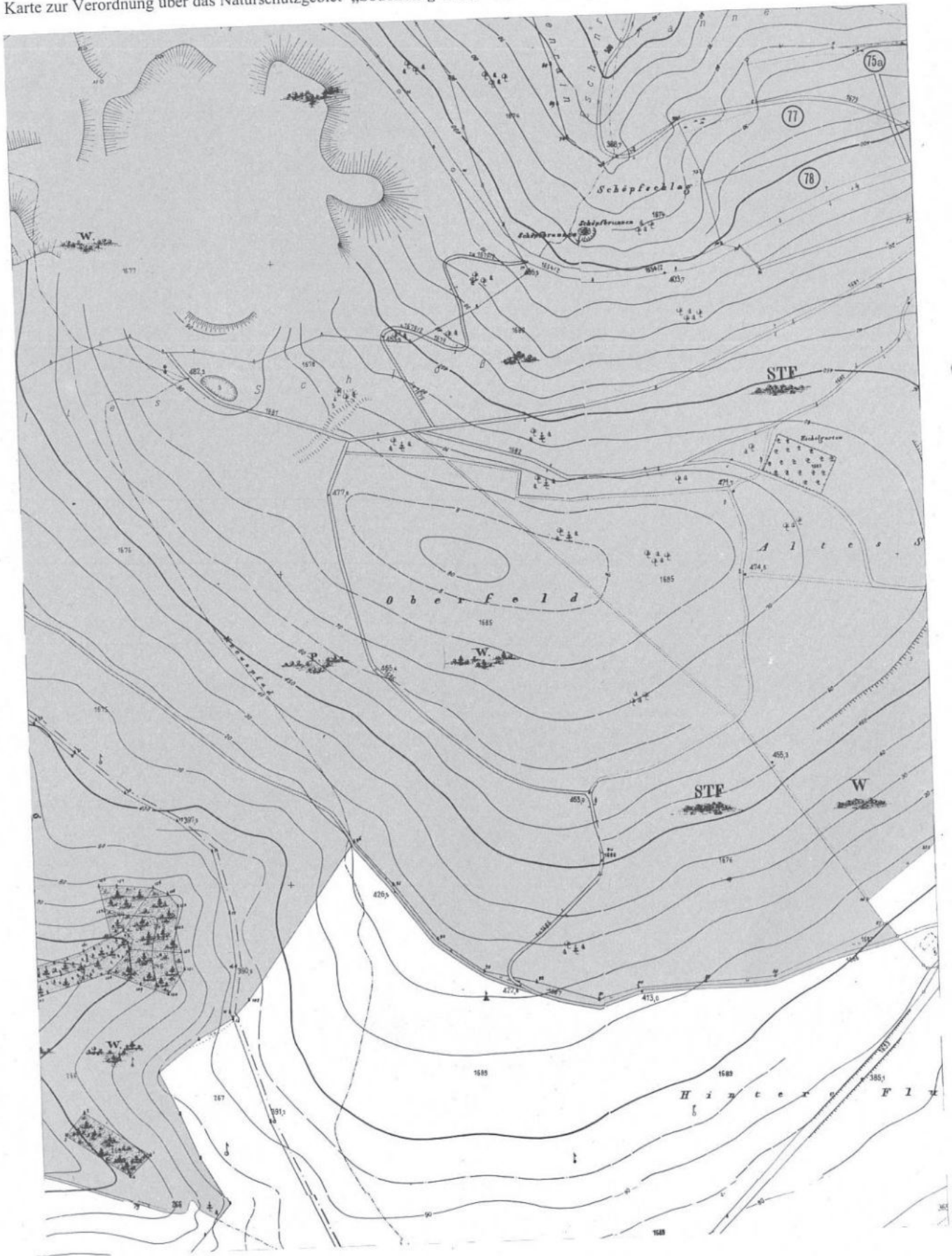
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ vom 26. 11.1997, Ausschnitt 7



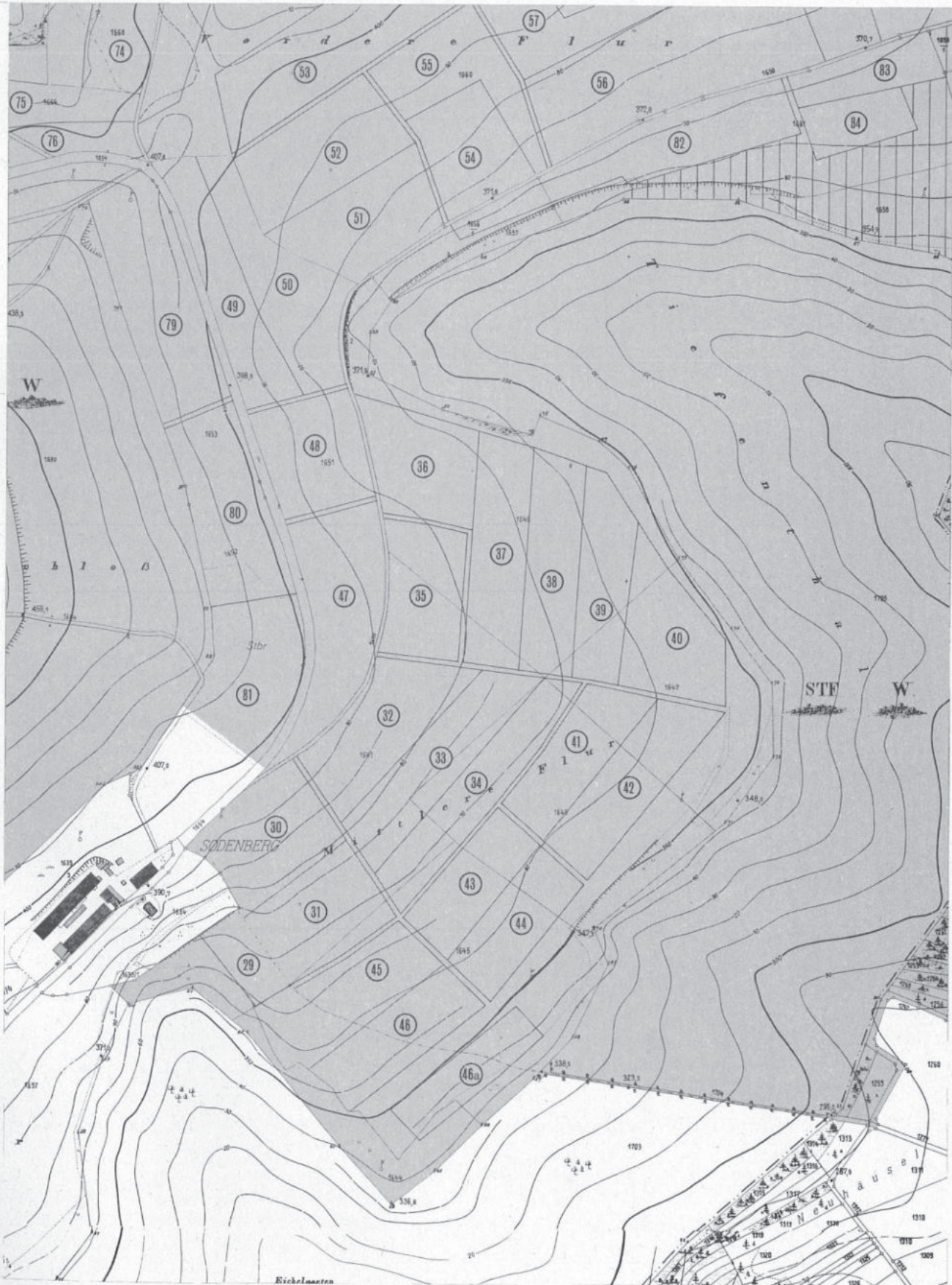
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ vom 26. 11.1997, Ausschnitt 8



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ vom 26. 11.1997, Ausschnitt 9

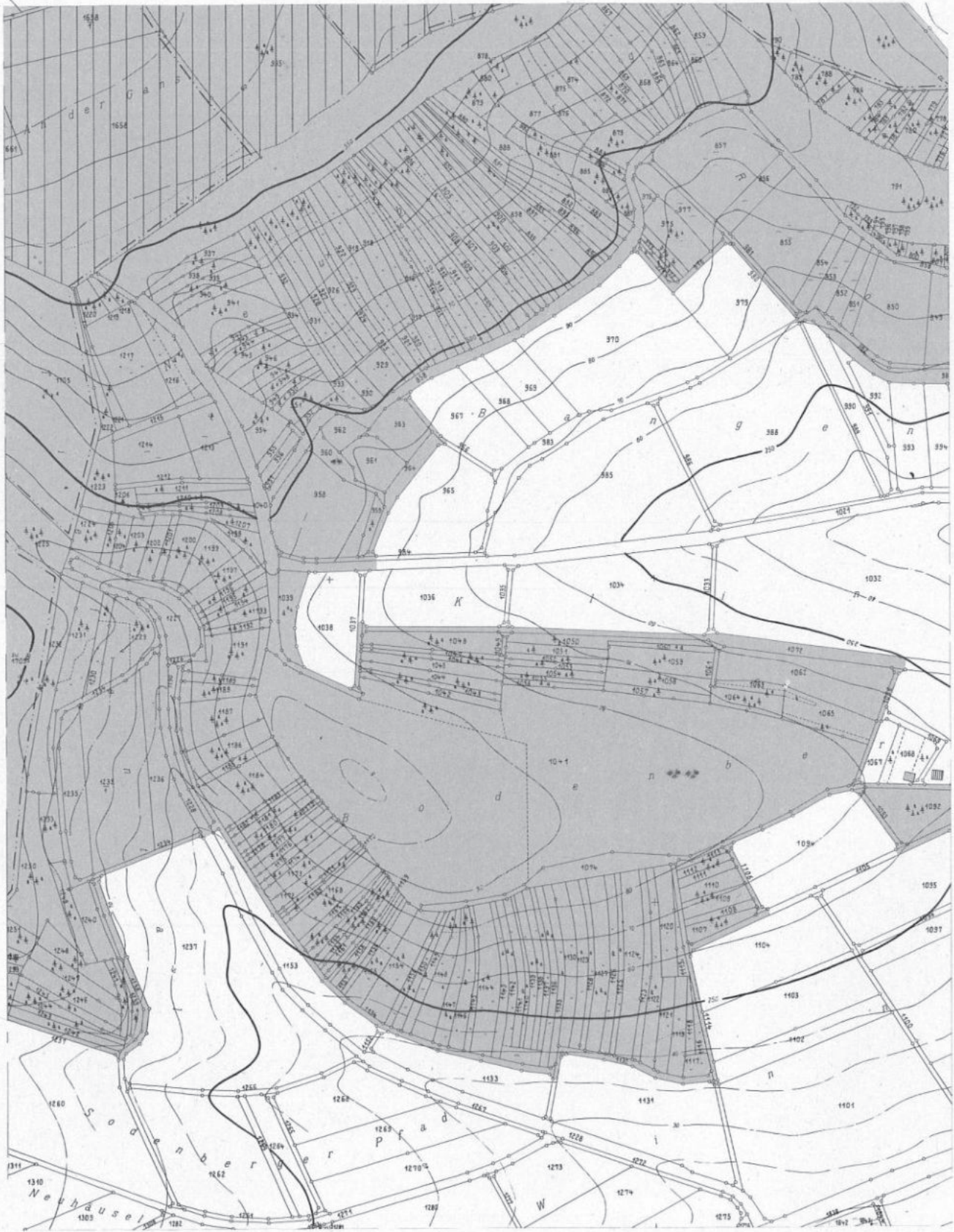


Würzburg, 26.11.1997
Regierung von Unterfranken

Dr. Vogt
Regierungspräsident

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ vom 26. 11.1997, Ausschnitt 10



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ vom 26. 11.1997, Ausschnitt 11

